



Das neue Mutterschutzgesetz.

(MuSchG)

Ziel des Gesetzes bleibt es, ...

... eine verantwortungsvolle Abwägung zwischen dem Gesundheitsschutz für eine stillende oder schwangere Frau und ihr (ungeborenes) Kind einerseits und der selbstbestimmten Entscheidung der Frau über ihre Erwerbstätigkeit und ihrer Ausbildung andererseits, sicherzustellen.

Wichtigstes Instrument ist die Gefährdungsbeurteilung.

Im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber für jede Tätigkeit die Gefährdung nach Art, Ausmaß und Dauer zu beurteilen, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein kann. Auch muss er ermitteln, ob voraussichtlich keine Schutzmaßnahmen oder eine Umgestaltung der Arbeitsbedingungen nötig sind bzw. eine Fortführung der Tätigkeit nicht möglich sein wird. Dies gilt also unabhängig davon, ob aktuell werdende oder stillende Frauen im Betrieb beschäftigt sind. Sobald eine Frau dem Arbeitgeber mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, hat der Arbeitgeber unverzüglich die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.

Die wesentlichen Neuerungen.

ERWEITERUNG DES PERSONENKREISES.

u. a. neu : Studentinnen, Schülerinnen, Praktikantinnen

VERLÄNGERUNG DER SCHUTZFRIST.

Nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung von 8 auf 12 Wochen.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ.

Für Frauen, die nach der 12. Schwangerschaftswoche eine Fehlgeburt erleiden.

RANGFOLGE DER SCHUTZMASSNAHMEN.

Bei Mitteilung einer Schwangerschaft Festlegung der Schutzmaßnahmen:

1. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
2. Arbeitsplatzwechsel
3. Betriebliches Beschäftigungsverbot (nur dann, wenn alle anderen Maßnahmen nicht greifen oder nachvollziehbar versagen.)

Zusätzlich hat der Arbeitgeber der Frau ein Gespräch über weitere Anpassungen ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten. Die Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die Aufsichtsbehörde besteht unverändert.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE.

- bisher generelles = **betriebliches** Beschäftigungsverbot
- bisher individuelles = **ärztliches** Beschäftigungsverbot

BRANCHENUNABHÄNGIGE REGELUNGEN ZUM VERBOT DER NACHT- UND SONNTAGSARBEIT.

- **Keine Nachtarbeit** zwischen 20 und 6 Uhr
Ausnahmen möglich bis 22 Uhr, wenn: Frau ausdrücklich bereit; ärztliches Zeugnis nicht gegen Beschäftigung spricht; keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit; behördliches Genehmigungsverfahren*
*Solange keine Ablehnung oder vorläufige Untersagung vorliegt, darf die Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr beschäftigt werden.
Der (vollständige!) Antrag gilt als genehmigt, wenn ihn die Behörde nicht innerhalb von 6 Wochen ablehnt.
- **Keine Sonn- und Feiertagsarbeit**
Ausnahmen möglich, wenn: Frau ausdrücklich bereit; ArbZG es zulässt; im Anschluss an eine ununterbrochene Nachtruhezeit von mind. 11 h ein Ersatzruhetag gewährt wird; keine unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit besteht.

NEUER BEGRIFF DER „UNVERANTWORTBAREN GEFÄHRDUNG“:

Eine Gefährdung ist unverantwortbar, wenn die Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gesundheitsbeeinträchtigung angesichts der zu erwartenden Schwere des möglichen Gesundheitsschadens nicht hinnehmbar ist.

Siehe auch unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen (§11 MuSchG) und stillende Frauen (§12 MuSchG).

Zusätzliche Informationen.

ARBEITSZEITEN – VERBOTE / FESTLEGUNGEN.

- Keine Mehrarbeit
- über 8,5 Std. täglich oder über 90 Std. in der Doppelwoche
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren über 8 Std. täglich oder über 80 Std. in der Doppelwoche
- Ruhezeit mindestens 11 Stunden

UNZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN – GEFAHRSTOFFE.

Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen, bei denen die schwangere Frau in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.

Insbesondere bei folgenden Gefahrstoffen:

- reproduktionstoxisch (Kat. 1A, 1B, 2) (H360, H361) oder Wirkung auf/über Laktation (H362),
- Keimzellmutagen (Kat. 1A, 1B) (H340),
- Karzinogen (Kat. 1A, 1B) (H350),
- spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition (Kat. 1) (H370) oder
- akut toxisch (Kat. 1, 2, 3) (H300, H310, H330, H301, H311, H331)
- Blei und Bleiderivate
- die bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können

ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN – GEFAHRSTOFFE.

Exposition zu Gefahrstoff mit folgenden Bedingungen:

1. Arbeitsplatzbezogene Vorgaben eingehalten **und** keine Fruchtschädigung oder nicht plazentagängig **und**
2. Nicht reproduktionstoxisch

UNZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN – BIOLOGISCHE ARBEITSTOFFE.

Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen, bei denen die schwangere Frau in einem Maß mit Biostoffen (Viren, Bakterien, Pilze) der Risikogruppe 2, 3 oder 4 im Sinne der BioStoffV in Kontakt kommt oder kommen kann, dass dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt (z. B. Rötelnvirus, Toxoplasma).

ZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN – BIOLOGISCHE ARBEITSTOFFE.

Unverantwortbare Gefährdung – biologische Arbeitsstoffe gilt als ausgeschlossen,

- wenn die Schwangere über ausreichenden Immunschutz verfügt.

UNZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN – PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN.

Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen, bei denen die werdende Mutter

- ionisierenden und nicht ionisierenden Strahlungen ausgesetzt ist (z. B. Röntgenstrahlen, radioaktive Stoffe),
- Arbeiten mit Erschütterungen, Vibrationen und im Lärm ausführen muss,
- Hitze, Nässe oder Kälte ausgesetzt ist,
- regelmäßig (> 2 - 3x / Stunde) Lasten von mehr als 5 kg Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,
- gelegentlich (> 1x / Stunde) Lasten von mehr als 10 kg Gewicht von Hand heben, halten, bewegen oder befördern muss,
- nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonat überwiegend bewegungsarm ständig stehen (> 4 Stunden / Tag) muss,
- sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken, sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen muss (z. B. Betten beziehen, Bodenarbeiten, Bodenpflege, Bohnermaschine, Bodenspiele),
- auf Beförderungsmitteln eingesetzt ist, wenn dies eine unverantwortbare Gefährdung darstellt,
- einer Unfallgefahr z. B. durch Ausgleiten, Fallen, Stürzen ausgesetzt ist,
- Tötlichkeit zu befürchten hat, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen,
- eine Schutzausrüstung tragen muss, wenn dies eine Belastung darstellt,
- eine Erhöhung des Drucks im Bauchraum zu befürchten hat (z. B. Bedienen von Maschinen mit Fußdruck).

WEITERE UNZULÄSSIGE TÄTIGKEITEN.

Tätigkeiten oder Arbeitsbedingungen, bei denen die werdende Mutter

- im Überdruck / in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre / im Bergbau unter Tage arbeitet,
- Akkord-, Fließarbeit oder getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Tempo ausüben muss,
- Alleinarbeit – ohne Möglichkeit, jederzeit den Arbeitsplatz zu verlassen oder Hilfe zu erreichen – ausführen muss,
- keine Möglichkeit hat, sich während der Arbeit auszu-ruhen.